

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

¹ Die **Wirtschaftsfreiheit** ist gewährleistet.

Art. 94 Grundsätze der Wirtschaftsordnung

¹ Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der **Wirtschaftsfreiheit**.

⁴ Abweichungen vom Grundsatz der **Wirtschaftsfreiheit**, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.

Art. 100 Konjunkturpolitik

³ Im Geld- und Kreditwesen, in der Aussenwirtschaft und im Bereich der öffentlichen Finanzen kann er nötigenfalls vom Grundsatz der **Wirtschaftsfreiheit** abweichen.

Art. 101 Aussenwirtschaftspolitik

² In besonderen Fällen kann er Massnahmen treffen zum Schutz der inländischen Wirtschaft. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der **Wirtschaftsfreiheit** abweichen.

Art. 102 Landesversorgung*1

² Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der **Wirtschaftsfreiheit** abweichen.

Art. 103 Strukturpolitik*1

Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der **Wirtschaftsfreiheit** abweichen.

Art. 104 Landwirtschaft

² Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der **Wirtschaftsfreiheit** fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.

Vollgeld-Initiativtext

Art. 99 Geld- und Finanzmarktordnung

¹ Der Bund gewährleistet die Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Finanzdienstleistungen. Er kann dabei vom Grundsatz der **Wirtschaftsfreiheit** abweichen.

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)

Art. 3g30

² Die FINMA ist ermächtigt, für bank- oder effektenhandelsdominierte Finanzkonglomerate Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung zu erlassen oder **einzelfallweise** festzulegen. Betreffend die erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt sie dabei die bestehenden Regeln des Finanz- und Versicherungsbereichs sowie die relative Bedeutung beider Bereiche im Finanzkonglomerat und die damit verbundenen Risiken.